

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01229 vom 13. Juli 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01229

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01229 du 13 juillet 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01229 del 13 luglio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1. Aus den vom Versicherten im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs (Urk. 9 und Urk. 14) eingereichten Unterlagen (Urk. 15/1-2, 15/4-9, 15/11) ergibt sich, dass er von Februar 2007 bis zum Zeitpunkt des Unfalls am 18. November 2009 in verschiedenen Arbeitsverhältnissen angestellt war, wobei er zwischen September 2008 und März 2009 unfallbedingt (Urk. 14 S. 2 Ziff. 2.1 und Urk. 15/3) keiner Arbeitstätigkeit nachgehen konnte. Die eingereichten Dokumente zeigen, dass der Versicherte nach immer neuen Arbeitsmöglichkeiten suchte und aufgrund verschiedener Umstände seine Stelle mehrmals wechseln musste. Es ist somit im Einklang mit der von der IV-Stelle getroffenen Annahme (Urk. 7/50 S. 1) von einer Vollzeitanstellung des Versicherten auszugehen.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf berufliche Massnahmen berechnete die IV-Stelle aufgrund des Fehlens aussagekräftiger Lohnangaben im IK-Auszug (Urk. 7/17) das Valideneinkommen des Versicherten anhand des in der Lohnstrukturerhebung (LSE, herausgegeben vom Bundesamt für Statistik, Tabelle TA1 Ziff. 45 [Baugewerbe]) für Männer ausgewiesenen Zentralwerts, was nicht zu beanstanden ist. Entgegen der Auffassung der IV-Stelle ist allerdings nicht auf das Anforderungsniveau 4, sondern mindestens auf das Anforderungsniveau 3 abzustellen, denn der Beschwerdeführer hat eine Berufslehre zum Dachdecker absolviert (Urk. 7/1-2) und anschliessend die Meisterprüfung abgelegt (Urk. 7/7). Neben seinen beruflichen Qualifikationen hat er in diesem Beruf eine langjährige Erfahrung - unter anderem auch als Geschäftsführer (Urk. 7/11) - erlangt, welche sich auch im Bruttolohn von Fr. 34.01 niederschlug, welchen er im Zeitpunkt des Unfallereignisses erzielte (Urk. 7/15 S. 2) und der demjenigen entspricht, welcher gemäss dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Dach- und Wandgewerbe ein Berufsarbeiter erzielt, der über eine Berufserfahrung in der Branche von mindestens 48 Monaten verfügt (Urk. 7/57 S. 4 in der Mitte).

Bei der Berechnung des Validenlohns ist gemäss den aktuellen Daten (Die Volkswirtschaft, das Magazin für Wirtschaftspolitik, 6-2012, TA B 10.1 für das Jahr 2010) somit von einem Monatslohn von Fr. 5'742.-- auszugehen. Dementsprechend beträgt das Valideneinkommen des Versicherten Fr. 71'660.15 (Fr. 5'742.-- : 40 x 41,6 [betriebliche wöchentliche Arbeitszeit gemäss Die Volkswirtschaft, a.a.O., TA B9.2, Noga-Abschnitt F] x 12 [Monatslöhne]).

3.2. Entsprechend den von der IV-Stelle getroffenen (Urk. 7/50), zutreffenden und vom Beschwerdeführer nicht bestrittenen Annahmen (Urk. 1 S. 5 Ziff. 2.2) ergibt eine aktuelle Berechnung ein Invalideneinkommen des Versicherten in der Höhe von Fr.

55'048.05 (Fr. 4'901.-- [Durchschnittlicher Monatslohn f r M nner im Jahr 2010, Anforderungsniveau 4, gem ss Die Volkswirtschaft, a.a.O., TA B10.1, Total] : 40 x 41,6 [gem ss Die Volkswirtschaft, a.a.O., TA B9.2, Noga-Abschnitte A-S] x 12 [Monatsl hne] x 0.9 [Gew hrung eines 10%igen, leidensbedingten Abzugs]).

3.3     Aufgrund der ermittelten Einkommen ergibt sich ein Invalidit tsgrad in der H he von 23 %, womit die invalidit tsm ssige Voraussetzung f r die Gew hrung einer Umschulung (Invalidit t von 20 %, vgl. E. 1.5) erf llt ist. Auf das Argument des Beschwerdef hrers, wonach aufgrund der f r das linke Knie gestellten Diagnose eine h here Arbeitsunf higkeit und somit ein niedrigeres Invalideneinkommen vorliegen k nne (Urk. 1 S. 5 Ziff. 2.2 am Ende), ist deshalb nicht n her einzugehen.

4.     Die Gew hrung einer Umschulung setzt weiter eine invalidit tsbedingte Notwendigkeit voraus. Gem ss Randziffer 4013 KSBE ist eine Notwendigkeit dann zu bejahen, wenn eine versicherte Person nicht in zureichender und zumutbarer Weise eingegliedert ist und keine M glichkeit besteht, ihr ohne zus tzliche Ausbildung einen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz zu vermitteln.

     Der Beschwerdef hrer reichte im Rahmen der Beschwerde eine grosse Anzahl Stellenanzeigen f r Stellen als Bau- und Projektleiter ein (Urk. 3/2-3). Aus diesen Unterlagen ergibt sich, dass f r eine Aufgabe als Bauf hrer eine abgeschlossene Ausbildung als dipl. Bauf hrer SBA, dipl. Bauleiter, Bauingenieur FH oder HF sowie Baumeister verlangt wird (Urk. 3/2). Die Aufgabe als Projektleiter erfordert regelm ssig eine abgeschlossene Ausbildung als Architekt ETH oder FH, Bauleiter HFP, Hochbauleitertechniker HF oder TS, Hochbauzeichner, Bauingenieur ETH oder FH oder Immobilien konom (Urk. 3/3). Da der Beschwerdef hrer  ber keine solche Ausbildung verf gt, steht ihm entgegen der Auffassung der IV-Stelle (Urk. 2 S. 2) die M glichkeit, als Bau- oder Projektleiter zu arbeiten, nicht offen.

5.     Zusammenfassend sind die Voraussetzungen f r die Gew hrung einer Umschulung somit gegeben, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

6.     Gem ss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder die Verweigerung von Invalidit tsleistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabh ngig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Kosten f r das vorliegende Verfahren sind ermessensweise auf Fr. 600.-- festzulegen und der Beschwerdegegnerin als unterliegender Partei aufzuerlegen.

7.     Bei Gutheissung der Beschwerde hat der vertretene Beschwerdef hrer Anspruch auf eine Prozessentsch digung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit   34 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht ohne R cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festzusetzen.

     Unter Ber cksichtigung dieser Grunds tze ist dem Beschwerdef hrer eine Prozessentsch digung von Fr. 2'600.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.     In Gutheissung der Beschwerde wird die Verf gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z rich, IV-Stelle, vom 8. November 2011

aufgehoben.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominik Frey, unter Beilage einer Kopie von Urk. 12 und Urk. 17

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.